

## **Sachschadenersatz für während des Unterrichts entwendete Gegenstände**

Mit dem Schadenersatzanspruch einer Lehrerin gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 des niedersächsischen Beamtengesetzes hat sich das niedersächsische OVG im Beschluss vom 14.02.2005 befasst.

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin, die in einer Grund- und Hauptschule als Lehrerin tätig ist, erstrebt mit ihrer Klage Schadenersatz in Höhe von 127,31 € für ein Handy, das ihr während einer Unterrichtsstunde entwendet wurde. Das zuständige Verwaltungsgericht hat das Land verpflichtet, die Klägerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden. Im Übrigen ist die Klage abgewiesen worden. Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, dass der geltend gemachte Schadenersatzanspruch dem Grunde nach gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 NBG bestehe. Eine volle Erstattung des Kaufpreises komme jedoch nicht in Betracht, weil die Minderung des Gebrauchswertes in angemessenem Umfang zu berücksichtigen sei.

Der Antrag des Landes auf Zulassung der Berufung hatte Erfolg, da nach Auffassung des niedersächsischen OVG ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung bestehen.

Aus den Entscheidungsgründen:

Das Verwaltungsgericht ist nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand zu Unrecht zu der Auffassung gelangt, dass der von der Klägerin geltend gemachte Schadenersatzanspruch dem Grunde nach gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 NBG besteht.

Nach dieser Norm kann einer Beamtin oder einem Beamten Ersatz für Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände geleistet werden, die bei Ausübung des Dienstes abhanden gekommen sind und die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden.

1.

Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind nicht erfüllt, denn bei einem Handy handelt es

...2

...2

sich nicht um einen Gegenstand, der von einer Lehrerin oder einem Lehrer üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt wird. Zu den Gegenständen, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, gehören insbesondere solche, die im Dienst benötigt werden. Dazu gehöre ein Handy nicht. Auch wenn die Lehrkraft teilweise im Hauswirtschaftstrakt der Grund- und Hauptschule Unterricht leistet, kann das Vorhandensein eines Handys nur als nützlich und angemessen angesehen werden, nicht jedoch als notwendig. Selbst wenn in den Fachräumen kein Schultelefon zur Verfügung steht, obliegt es nicht der Klägerin, ein Handy vorzuhalten. Der Dienstherr trägt deshalb auch die Verantwortung für die mit einer etwaigen unzulänglichen Ausstattung der Schule mit Telefonen verbundenen Nachteile.

Wenn die Klägerin das Handy benötigt, um schnell und reibungslos notwendigen Vertretungsunterricht organisieren zu können, so ist dies ausschließlich ihrer Sphäre zuzurechnen.

2.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung bestehen auch insoweit, als das Verwaltungsgericht ein grob fahrlässiges Verhalten der Klägerin verneint hat. Schadenersatz kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn ein grob fahrlässiges Verhalten der Beamtin oder des Beamten zum Entstehen des Schadens beigetragen hat. Wie sich aus der Schadenanzeige der Klägerin ergibt, befand sich die Tasche, in die sie ihr Handy gelegt hatte, während der etwa 30 Minuten dauernden praktischen Übung, die in den Küchenkojen stattfanden, im angrenzenden Essraum auf dem Fußboden. Nach den Angaben der Klägerin muss das Handy in diesem Zeitraum entwendet worden sein. Da die Klägerin die Schülerinnen und Schüler in den Küchenkojen anleiten und beaufsichtigen musste, war es möglich, in dem genannten Zeitraum auf die Tasche und deren Inhalt zuzugreifen, ohne dass dies von der Klägerin bemerkt wurde. Die Klägerin hätte das Entwenden des Handys bei Beachtung der erforderlichen und ihr auch zumutbaren Sorgfalt vermeiden können. So hätte sie das Handy, bei dem es sich um einen relativ wertvollen Gegenstand handelt, entweder bei sich am Körper führen oder aber, falls dies nicht möglich gewesen sein sollte, in einem im Lehrerzimmer vorhandenen Spint verschließen müssen.

Es erweist sich schließlich auch nicht als ermessensfehlerhaft und unverhältnismäßig, den von der Klägerin begehrten Schadenersatz auch ganz zu versagen. Angesichts des grob fahrlässigen Verhaltens der Klägerin und des überschaubaren Schadens von 127,31 € kann es ihr nach Lage der Verhältnisse zugemutet werden, den Schaden in voller Höhe selbst zu

...3

...3

tragen.

Die Entscheidung ist in vollem Wortlaut abgedruckt im Informationsdienst Öffentliches Dienstrecht 2005, Seite 149 ff.

08.07.2005